

EINLEITUNG

Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention – zum Thema des Bandes¹

Florian Kiuppis / Stefan Kurzke-Maasmeier

„Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention“ ist – zumal im Titel eines Buches, das „Interdisziplinäre Zugänge und politische Positionen“ als Untertitel trägt – in zweifacher Hinsicht zu verstehen. Zum einen kommen im vorliegenden Band Personen als Autorinnen und Autoren zu Wort, die im weitesten Sinne im Sport eingebunden sind: neben sportlich Aktiven sind dies Vertreter/-innen von Verbänden und Mitglieder von Vereinen, sowie Sportwissenschaftler/-innen. Bei einem Teil der Beiträge (die Geleitworte inbegriffen) handelt es sich also um *(Selbst-)Reflexionen aus dem Sport*, die hier in Anbetracht jener Herausforderungen vorgenommen werden, vor die sich dieses Handlungsfeld durch das in Deutschland seit März 2009 gültige „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen gestellt sieht.²

Zum anderen werden von Standpunkten außerhalb des Sports – in erster Linie aus der Theologie, Sozialethik und Politik – die Organisation und Durchführung diverser Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfformen im Lichte

¹ Ein Teil der Beiträge des Bandes geht auf ein Symposium mit dem Titel „Sport und Behinderung – Die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention“ zurück, das im September 2010 als Kooperation zwischen dem Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP), dem Wissenschaftlichen Beirat des Arbeitskreises Kirche und Sport und der Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz in Leverkusen veranstaltet wurde. Eine Dokumentation zu diesem Symposium ist zu finden unter www.icep-berlin.de (Publikationen).

² Dieses „Übereinkommen“ wird in der Regel als „UN-Behindertenrechtskonvention“ bezeichnet (im Folgenden als UN-BRK abgekürzt), vgl. u.a. Theresia Degener, Die neue UN-Behindertenrechtskonvention aus der Perspektive der Disability Studies, in: Behindertenpädagogik 48. 2009, 263–283; Heiner Bielefeldt, Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Vera Moser/Detlef Horster (Hg.), Ethik der Behindertenpädagogik – Menschenrechte, Menschenwürde, Behinderung, Stuttgart 2012, 149–166. In diesem Einleitungskapitel wird die UN-BRK vor allem unter Verweis auf ihre Originalfassung in englischer Sprache zitiert, vgl. UNO, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, New York 2006, zu finden unter www.un.org/disabilities/ (Convention).

der UN-BRK diskutiert. Dabei wird den im Sport aktiven individuellen und kollektiven Akteurinnen und Akteuren gewissermaßen die *UN-BRK als Spiegel* vorgehalten, der beispielsweise vor Augen führt, dass zahlreiche tradierte Organisationsstrukturen im Sport den aus der UN-BRK hervorgehenden rechtlich-verbindlichen Vorgaben für die *inklusive* Ausrichtung von Lebensbereichen und Handlungsfeldern zum Teil nicht entsprechen, weil sie Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit einräumen, selbstbestimmt und gleichberechtigt mit anderen an Sportaktivitäten *teilzuhaben*.

1. Sport und Behinderung

Das Thema „Sport und Behinderung“ ist nicht neu. Mittlerweile kann in Deutschland als Regelfall vorausgesetzt werden, dass Sportverbände und Sportvereine die Interessen von Menschen mit Behinderungen in ihren Profilen, Strukturen und Aktivitäten standardmäßig mitberücksichtigen. Auf der Ebene des Breitensports gibt es sowohl Institutionen, die sich darauf spezialisiert haben, Menschen mit Behinderungen die *Teilnahme* am Sport zu ermöglichen, als auch solche, deren Angebote *integrativ* sind, also Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit bieten, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen Sport zu treiben. Bei einem genaueren Blick auf die mediale Berichterstattung zu Ereignissen im Spitzensport lässt sich feststellen, dass es mit zunehmender Häufigkeit und Detailliertheit – so etwa in Berichten über „Spiele“ wie z.B. die Paralympics und Special Olympics (weniger über die Deaflympics, die Weltspiele der gehörlosen und hörbehinderten Sportler/-innen) – Debatten zu der Frage gibt, ob – und unter Berücksichtigung welcher Kriterien – Sportler/-innen mit Behinderungen (die entsprechende Funktionsfähigkeit vorausgesetzt) an regulären Wettbewerben teilnehmen können beziehungsweise die Erlaubnis dafür erteilt bekommen. Insofern ist „Sport und Behinderung“ ein Thema, das sich in Deutschland, zumindest ein Stück weit, in der öffentlichen Wahrnehmung etabliert hat.

Der Zusammenhang zwischen Sport und Behinderung ist derzeit im Wandel begriffen. Wie dieser Wandel zu beurteilen ist, hängt vom jeweiligen Standpunkt der Betrachtung ab. Rückblickend ließe sich etwa feststellen, dass dieser Zusammenhang immer dann in Veränderung begriffen war, wenn sich Sichtweisen auf „Behinderung“ weiterentwickelten. So war z.B. in Zeiten, in denen unter „Behinderung“ – im Sinne medizinischer Erklärungsmodelle – ein Attribut verstanden wurde, das Menschen gleichsam wie ein Makel anhaftet und das es nach Möglichkeit zu beseitigen bzw. abzuschwächen gilt, von Sport *für* behinderte Menschen als Rehabilitationsmaßnahme die Rede. Demgegenüber müsste die Herangehensweise an dieses Thema im Kontext des aktuellen Verständnisses von „Behinderung“ – wonach Behinderungen entstehen können, wenn Menschen, die z.B. körperliche, seelische,

geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, mit Barrieren konfrontiert sind und aus dieser Wechselwirkung ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft behindert wird – eine andere sein:³ nunmehr geht es um Sport *von* Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen und im Zusammenhang mit der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

In den Sportwissenschaften und in der Pädagogik ist „Sport und Behinderung“ mittlerweile ein großes Forschungs- und Lehrfeld, das in den letzten Jahren eine Anzahl von Arbeiten hervorgebracht hat, in denen es auch um Fragen der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geht. Untersuchungen erstrecken sich hier zum Beispiel von Analysen der Bedeutung des Sports für Menschen mit Behinderungen sowie Studien zu anderen, direkt beim sporttreibenden Menschen ansetzenden Fragestellungen;⁴ über pädagogische Fragen, etwa zur Nachwuchsförderung im sogenannten Behindertensport oder zum Sport in heterogenen Gruppen;⁵ bis hin zu „technischen“ Fragen wie zum Beispiel der Vermarktung oder der Klassifizierung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen.⁶ Aus den Fachbereichen der Theologie und christlichen Sozialethik gibt es wiederum zahlreiche Arbeiten zum Thema Sport, die hingegen selten, von wenigen Ausnahmen abgesehen,⁷ „Behinderung“ als thematischen Schwerpunkt

³ Zum aktuellen Behinderungsbegriff vgl. WHO, International Classification of Functioning, Disability and Health, Genf 2001, zu finden unter www.who.int/classifications/en.

⁴ Stefanie Strauch, Der Einfluss von Sport und Bewegung auf das Selbstkonzept und die Motorik von Erwachsenen mit geistiger Behinderung, Hamburg 2009; P. David Howe, The cultural politics on the paralympic movement: through an anthropological lens, London 2008; Simone Seitz, Inklusionsforschung – neue Perspektiven für die „Special Olympics“?, in: Manfred Wegner/Hans-Jürgen Schulke (Hg.), Behinderung, Bewegung, Befreiung: Gewinn von Lebensqualität und Selbständigkeit durch Wettbewerbe und sportliches Training bei Menschen mit geistiger Behinderung, Kiel 2008, 15–24.

⁵ Reinhild Kemper, Chancen und Probleme der Nachwuchsförderung und Rekrutierung von Leistungssportlern mit Behinderung, Köln 2010; Friedhold Fediuk, Sport in heterogenen Gruppen – Integrative Prozesse in Sportgruppen mit behinderten und benachteiligten Menschen, Aachen 2008. Zu heterogenen Gruppen ohne expliziten Fokus auf Behinderung vgl. Bettina Rulofs, Diversity Management – Perspektiven und konzeptionelle Ansätze für den Umgang mit Vielfalt im organisierten Sport, in: Sebastian Braun/Tina Nobis, Migration, Integration und Sport. Zivilgesellschaft vor Ort, Wiesbaden 2011.

⁶ Ulrike Adomat, Die Vermarktung eines Sportlers mit Behinderung: Darstellung am Beispiel des mehrmaligen Paralympic-Teilnehmers Reinhold Bötzel, Saarbrücken 2008; Jan Pabst, Behindertenschwimmsport und Klassifizierung: eine Untersuchung zur Problematik der Klassifizierung im Brustschwimmen von Menschen mit Behinderung, Berlin 2009.

⁷ Vgl. Hartmut Gabler, Bewegung, Spiel und Sport für körperbehinderte Kinder, in: Paul Jakobi/Heinz-Egon Rösch (Hg.), Sport – Dienst an der Gesellschaft (=Christliche Perspektiven im Sport 2), Mainz 1977, 59–72; Bernhard Maier/Andrea

haben – während Arbeiten zu „Behinderung“ in diesem Zusammenhang in der Regel nicht das Thema Sport aufgreifen.⁸ In jenen Beiträgen, die bei der Auseinandersetzung mit dem Thema „Sport und Behinderung“ auf die UN-BRK verweisen, wird in der Regel auf den Bildungsbereich Bezug genommen.⁹ Die Debatten zu „inklusive Bildung“, die sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Wissenschaften im Zusammenhang mit der UN-BRK geführt werden, gelten gemeinhin als Referenzdiskussionen für den Sportbereich. So ist in neueren Arbeiten zum Thema „Sport und Behinderung“ häufig die Rede von „inklusivem Sport“, der nach den Prinzipien des im Bildungsbereich emergierten Inklusionsparadigmas umorientiert und umstrukturiert werden solle.

Vor diesem Hintergrund versteht sich der vorliegende Band sowohl als Beitrag zu jener Literatur, die sich – aus Sicht von Menschen mit und ohne Behinderungen – mit der Umsetzung der UN-BRK in verschiedenen Bereichen und Aspekten des Lebens befasst und hier, mit ihrem Blick auf den Sport ausbuchstabiert, welche Herausforderungen von der UN-BRK ausgehen,¹⁰ als auch als thematische Einführung in die UN-BRK für diejenigen,

Scherney, Leistungssport für Menschen mit Behinderung? Ansichten – Analysen – Argumente (Schriftenreihe der Christlichen Sportakademie Österreichs 21), Hollabrunn 2002; Markus Schlagnitweit, Es lebe der Sport, in: *Diakonia* 36. 2005, 229–234. Unser herzlicher Dank für diese Literaturhinweise gebührt Christoph Hübenthal.

⁸ Zum einen vgl. Dietmar Mieth/Norbert Müller/Christoph Hübenthal (Hg.), *Sport und Christentum. Eine anthropologische, theologische und pastorale Herausforderung*, Ostfildern 2008; Dagmar Dahl: *Zum Verständnis von Körper, Bewegung und Sport in Christentum, Islam und Buddhismus. Impulse zum interreligiösen Ethikdiskurs zum Spitzensport*, Berlin 2009. Zum anderen vgl. Johannes Eurich, *Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexionen und sozialpolitische Perspektiven*, Frankfurt/New York 2008; Andreas Lob-Hüdepohl, *Welche Pflichten hat die Gesellschaft gegenüber Menschen mit schweren Behinderungen und ihren Familien? Menschenrechtsethische Überlegungen zur prosozialen Solidarität*, in: Markus Dederich/Katrin Grüber (Hg.), *Herausforderungen. Mit schwerer Behinderung leben*. Frankfurt am Main 2007, 87–101.

⁹ Vgl. u.a. Florian Kiuppis, *Dabeisein ist nicht alles – zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Sport*, in: *ICEP argumente* 5. 2010, 1–2; Sabine Radtke, *Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 16. 2011, 33–38.

¹⁰ Vgl. u.a. Heiner Bielefeldt, *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin 2009, zu finden unter www.institut-fuer-menschenrechte.de; Deutscher Behindertenrat, *Forderungen des Deutschen Behindertenrates für einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*, Berlin 2010, www.deutscher-behindertenrat.de; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft [Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen], Berlin 2011, www.bmas.de. Kritisch hierzu: Netzwerk Artikel 3, *Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (Referentenentwurf vom 27.4.2011

die sich zwar theoretisch oder praktisch mit Sport befassen, aber mit dem Thema „Sport und Behinderung“ entweder bisher garnicht oder noch nicht im Kontext der Konvention in Verbindung gekommen sind.

Im vorliegenden Sammelband geht es um die Thematisierung der neuen Herausforderungen, die die UN-BRK an sämtliche individuelle und kollektive Akteurinnen und Akteure im Sport stellt. Das Buch steuert aus verschiedenen disziplinären Perspektiven einen neuen Einblick in das Thema „Sport und Behinderung“ bei, bietet Einsichten aus dem Sport selbst und ergänzt diese um unterschiedliche politische Positionsbestimmungen. Zudem befasst es sich mit einem Konzept, das derzeit „Hochkonjunktur“ hat und das inzwischen – nachdem es nach dem Bildungssystem auch den Arbeitsmarkt und die Kirche ergriffen hat – auch die Zukunft des Sports mitbestimmt: Inklusion. In diesem Kontext befassen sich die Beiträge sowohl mit Sport im Allgemeinen als auch mit „behinderungsspezifischen Sportaktivitäten“, sei es im Spitzensport (z.B. Special Olympics, Paralympics, Deaflympics) oder im Breitensport. Nicht zuletzt rekurriert das Buch auf *Menschenrechte*. Obwohl die UN-BRK auf ihnen aufbaut, heben sie sich aus der Konstruktion des Konventionstextes noch einmal plastischer und in konkretisierter Form hervor – und tauchen den Sport in ein anderes Licht.¹¹

2. Welche Herausforderungen stellt die UN-BRK an den Sport?

Unter Heranziehung der UN-BRK als Spiegel wird „Sport und Behinderung“ im vorliegenden Band anders beleuchtet als in herkömmlichen Arbeiten. Während es in frühen Arbeiten zu diesem Thema in Bezugnahme auf Breitensport um die Diskussion und Erprobung von Möglichkeiten zur *Teilnahme* von Menschen mit Behinderungen am Sport (erst im Sinne des sogenannten Behindertensports und ab den 1970er Jahren im Zusammenhang der *Integration* von Menschen mit Behinderungen, z.B. in reguläre Sportvereine oder in den gemeinsamen Unterricht mit Kindern ohne Behinderungen) gegangen war,¹² wuchs mit der Emergenz der UN-BRK die Bedeutung der *Inklusion*

und Nachlieferung „Persönlichkeitsrechte“ vom 6. Mai 2011), Berlin 2011, www.netzwerk-artikel-3.de.

¹¹ Zur Unterscheidung der Entstehung der Menschenrechte als „historische Innovation“ und der Konstruktion (im hier vorliegenden Fall: der UN-BRK) als „willentlicher Erzeugung“, vgl. Hans Joas, *Die Sakralität der Person – Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011, 15.

¹² Zum einen vgl. u.a. Horst Kosel, *Behindertensport: Körper- und Sinnesbehinderte. Handbuch für Sportlehrer, Übungsleiter, Ärzte, Krankengymnasten, Erzieher und Studierende*, München 1981; Angelika Sauter, *Gefahren im Behindertentransport*, Bonn 1985. Zum anderen vgl. u.a. Volker Scheid, *Chancen der Integration durch*

und der *Gleichberechtigung* mit Menschen ohne Behinderungen, sowie der *Selbstbestimmung* im Hinblick auf die *Teilhabe* von Menschen mit Behinderungen an Sportaktivitäten. War es mit anderen Worten bei der Thematisierung der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Sportaktivitäten gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen früher um die Ebene des *Zugangs* und folglich um den Abbau von Barrieren im Sinne einer Zielvorstellung gegangen, steht mittlerweile die Ebene der *Partizipation*, also die Frage nach dem „wie“ der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund theoretischer Überlegungen.¹³ Wie genau Einstellungen und Strukturen im Sport neu justiert werden müssten, damit sie den Vorgaben der UN-BRK entsprechen, ist bisher nicht theoretisch ausgearbeitet worden.

Die UN-BRK stellt den Sport – und nicht ausschließlich den Behindertensport – vor zahlreiche Herausforderungen. Ein Hauptgrundsatz dieses Rechtsrahmens ist die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen mit anderen, sei es – allgemeiner formuliert – im Zusammenhang mit ihrer vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft,¹⁴ oder – konkreter ausgedrückt – wenn es, so in Artikel 2 der UN-BRK ausgeführt, um das Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem anderen Bereich geht. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Selbstbestimmung und Teilhabe inklusive die vollen Mitspracherechte an Sportaktivitäten zu ermöglichen, bedeutet Auswirkungen auf das Selbstverständnis und Angebotsprofil von Sportverbänden und -vereinen. Ein erstes Ziel könnte die Umorientierung bereits bestehender Sportangebote in Richtung Bedarfsorientierung sein. So könnten Vereinsstrukturen flexibel an spezifische kollektive und/oder individuelle Voraussetzungen angepasst werden. Der Grundidee des „Universellen Design“ zufolge, sollten Umgebungen im weitesten Sinne so eingerichtet werden, dass sie möglichst für alle, also nicht *insbesondere* für Menschen mit Behinderungen, ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung zugänglich und nutzbar gemacht werden. Im grundsätzlichen Sinne von Barrierefreiheit würde dies bedeuten, dass zwar nach wie vor jene Lösungen zu wählen sind, mit denen möglichst viele Menschen ein Angebot ohne Unterstützung nutzen können, aber dass nichtsdestotrotz – etwa durch die Einrichtung eines Pools an personellen und materiellen Ressourcen – Assistenzstrukturen eingerichtet werden. Darüber hinaus fordert die UN-BRK die Achtung der Autonomie und Freiheit von Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen, z.B. einen bestimmten Sportverein

Sport, Aachen 1995; Uwe Rheker, Integrationssport: Sport ohne Aussonderung – Darstellung eines praxisorientierten Ansatzes einer differenzierten Integrationspädagogik für den Sport von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Hamburg 1996; sowie den Beitrag von Gudrun Doll-Tepper in diesem Band.

¹³ Zu Barrierefreiheit als Voraussetzung statt als Zielsetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport, vgl. Kiuppis, Dabeisein ist nicht alles, 2.

¹⁴ Präambel (e)

zu wählen und diese Wahl nicht auf die klassischen Angebote des Behindertensports verengt zu wissen. Die Achtung eines solchen Wunsch- und Wahlrechts stärkt Menschen in ihrer Selbstbestimmung und die Chancengleichheit, sowie die Akzeptanz menschlicher Vielfalt (Artikel 3 der UN-BRK).

Aus der englischen Originalfassung der UN-BRK gehen Herausforderungen für den Sport hervor, die sich weder in der deutschsprachigen Übersetzung noch in der sogenannten Schattenübersetzung wiederfinden lassen.¹⁵ So beginnt der Artikel 30, der sich u.a. mit Sport befasst, wie folgt: „With a view to enabling persons with disabilities to participate on an equal basis with others in [...] sporting activities“.¹⁶ Hier wird eine Perspektive eingenommen, derzufolge davon ausgegangen wird, dass Menschen mit Behinderungen *befähigt* werden müssten,¹⁷ gleichberechtigt mit anderen an Sportaktivitäten teilzuhaben. Das Verb „to enable“, das im deutschsprachigen Passus „Ziel, Menschen mit Behinderungen [...] Teilhabe [...] zu ermöglichen“ keine adäquate Entsprechung findet, drückt zugleich Weiterqualifizierung, Schutz, Haltgebung und Entwicklungsförderung aus.¹⁸ Anders als „Ermöglichung“, zielt es vielmehr darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen – über die Gewährung des Zugangs zu Sportangeboten und die Beseitigung von Barrieren hinaus – je nach Bedarf Hilfe, Unterstützung und Assistenz zukommt. Auch die Ausführungen im Satz danach sind im englischsprachigen Original der Konvention weitreichender als in den Fassungen der Übersetzung ins Deutsche: „(a) To encourage and promote the participation [...] of persons with disabilities in mainstream sporting activities [...]“ nimmt – weil es in der übersetzten Version für das Verb „to promote“ keine Entsprechung gibt – die Vertragsstaaten weitaus mehr in die Pflicht, Prozesse der Teilhabe begleitend zu unterstützen, zu fördern oder voranzubringen als dies durch folgenden Passus ausgedrückt wäre: „(a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen [...]“. Darüber hinaus geht es der UN-BRK darum –

¹⁵ Vgl. Netzwerk Artikel 3, Korrigierte Fassung / Schattenübersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Berlin 2010, zu finden unter: www.netzwerk-artikel-3.de.

¹⁶ UNO, Convention, 23 (Article 30; 5).

¹⁷ Vgl. Andreas Lob-Hüdepohl, Öffentliche Verwaltung als Staatsaufgabe – Anmerkungen zum Wechselverhältnis von Staatsethik und Verantwortlichkeiten, in: ICEP arbeitspapiere 1. 2008, 12f.

¹⁸ Vgl. Stefan Kurzke-Maasmeier/Florian Kiuppis/Theodorus Maas/Claudia Ganten, Enabling Community – Anstöße für Politik und soziale Praxis: zum Thema des Buches, in: Evangelische Stiftung Alsterdorf/Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hg.), Enabling Community – Anstöße für Politik und soziale Praxis, Hamburg/Berlin 2010, 25–34: 25. Vgl. auch die Ausführungen zu „Enabling Niches“ bei Georg Theunissen/Helmut Schwalb, Einführung: Von der Integration zur Inklusion im Sinne von Empowerment, in: Helmut Schwalb/Georg Theunissen (Hg.), Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit, Stuttgart 2009, 11–36: 27.

und dies zeigt die Textpassage in Satz b des Artikels 30 Satz 5: „to ensure that persons with disabilities have an opportunity to organize, develop and participate in disability-specific sporting [...] activities“ (Art. 30, Satz 5 b) –, dass es in erster Linie sicherzustellen gilt, dass Menschen mit Behinderungen nicht – wie noch in Zeiten einer Politik der Fürsorge –¹⁹ Angebote alternativlos zugewiesen werden, sondern grundsätzlich, für alle Lebensbereiche und Handlungsfelder die Möglichkeit zugestanden werden sollte, Strukturen selbst auswählen oder sich eben gegen solche entscheiden zu können, und ggf. Aktivitäten – mit mehr oder weniger Assistenzleistung – selbst organisieren zu können.

Schon anhand dieser Textstellen wird deutlich, dass die UN-BRK – zumal in ihrer englischsprachigen Originalfassung – weitaus mehr „erwartet“ als nur die Sicherstellung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Sportstätten und der Möglichkeit ihrer Teilnahme an sportlichen Aktivitäten. Eines der zentralen Ziele der Konvention – und dies geht bereits aus dem ersten ihrer Artikel hervor – besteht darin, den „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Diese Vorgaben sowie weitere Normen der Konvention sind universal gültig. Da sie formal gesehen jedoch nur für Politik, Verwaltung und für die Gerichte als verbindliches Recht gelten, stellt sich die Frage, inwiefern sich die Vereine, Verbände und Organisationen des Sports in die Pflicht genommen fühlen müssen, den Vorgaben der Konvention zu entsprechen.²⁰

Die Antwort ist eindeutig: Schon deshalb, weil Angelegenheiten des Sports in vielen Bundesländern Deutschlands auf Verfassungsebene geregelt werden, sind die in diesem Bereich tätigen Akteure qua Verfassungserwartung dazu angehalten, sich im Sinne der vom Staat unterzeichneten und ratifizierten Konvention zu orientieren. Die Rede ist nicht von einer einklagbaren, als „Mussnorm“ festgeschriebenen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK, sondern vielmehr von einer moralischen Erwartung bzw. Wertzuschreibung an den Sport. Insofern bindet die UN-BRK auch das Handeln von nichtstaatlichen Institutionen sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft mit ein. Und jene Bundesländer, in denen Sportförderung nicht auf Verfassungsebene festgeschrieben ist, sind hiervon keineswegs ausgenommen: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats“, so steht es in Artikel 4.

Über die Frage nach einer Bestimmung konkreter Pflichten für die verschiedenen Akteure des Sports hinaus, ist die Konvention in menschen-

¹⁹ Vgl. Valentin Aichele, Die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland: Hintergrund, Ausrichtung, Wirkungszusammenhang, in: Zeitschrift für Inklusion 2. 2010, zu finden unter: www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/viewArticle/52/56.

²⁰ Vgl. Kiuppis, Dabeisein ist nicht alles, 2.

rechtsethischer Hinsicht von großer Relevanz. Denn hier spielt nicht nur eine Rolle, wer in welcher Weise den Grundsätzen des Konventionstextes entsprechen müsste oder sollte sondern auch wodurch die Geltung der Konvention, sowie die moralischen Erwartungen bzw. die Wertzuschreibungen an den Sport begründet sind. Angesprochen ist hier also die Frage nach dem Warum der Umsetzung der Konvention. Die als formalethisch zu bezeichnende Antwort hierauf ist, angelehnt an die Charta der UN, die Verpflichtung zur „Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen“, und zudem sowohl zur Anerkennung gleicher und unveräußerlicher Rechte, als auch zur Achtung und Förderung und zum Schutz derselben.

Mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sport langfristig sichern zu helfen, sollte es in Zukunft nicht nur um die Frage nach bestmöglichem „Gerechtworden“ dieser Gruppe, sondern vielmehr um die *Ermutigung* und *Befähigung* dieser Menschen gehen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen. Was in sozialpolitischen Kontexten als Abkehr vom Prinzip der Fürsorge bereits bekannt und entsprechend benannt ist, sollte auch in der Welt des Sports wirksam werden können. Voraussetzung hierfür ist die systematische Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten und Wahlentscheidungen von Menschen mit Behinderungen. Dabeisein ist eben nicht alles. Es muss auch im Sport um die Förderung von Teilhabe im weitesten Sinne gehen, und zwar möglichst vor dem Hintergrund aller oben aufgeführter Grundsätze der Konvention, also nicht nur derer, die Artikel 30 vorsieht.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Sportverbände und -vereine durch Inkrafttreten der UN-BRK dazu aufgefordert sind, über die Gewährleistung von Barrierefreiheit hinaus, Menschen mit Behinderungen zu *animieren*, zu *ermutigen* und zu *befähigen*, so umfassend wie möglich und auf allen Ebenen an Breitensportlichen Aktivitäten *selbstbestimmt* zu partizipieren. Zudem zielt die UN-BRK darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sportaktivitäten selbst zu organisieren und zu entwickeln. Hierfür solle, so die UN-BRK, die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage gleicher Rechte und gleicher Chancen mit anderen gefördert werden.

3. „Inklusive Gesellschaft“ als visionäre Zielperspektive

Bei der Thematisierung des Zusammenhangs von „Sport und Behinderung“ erfolgt in der Regel der Verweis auf Bildung. Während der Artikel 24 der UN-BRK, in dem es um Bildung geht, für sich genommen schon ein Politikum ist,²¹ wird er für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sport und Behinderung“ und die Auslegung des Artikels 30 der UN-BRK (der insgesamt weitaus seltener zitiert wird als Artikel 24) häufig als Argument herangezogen, um zum einen die Notwendigkeit und zum anderen die Richtung und Ausgestaltung entsprechender Reformmaßnahmen im Sport zu begründen. Schon die Rede vom „inklusiven Sport“ lehnt sich unverkennbar an jener von „inklusive Bildung“ an.²² Dabei gehen die Positionen zu der Frage, nach welchen Kriterien Bildungssysteme als ‚inklusiv‘ zu bewerten sind und was unter pädagogischer Inklusion (zumal im Unterschied zur pädagogischen Integration) zu verstehen sei, weit auseinander.²³

Zum Abschluss des Einleitungskapitels erfolgt, sozusagen als Einbettung der Ausführungen zu „inklusive Sport“ an weiteren Stellen im vorliegenden Buch, eine kurze Übersicht zum „Referenzkontext Bildung“ und zum Konzept der „inklusive Gesellschaft“: Der Begriff der *inclusive education* wurde im Zusammenhang mit der Vorbereitung der „World Conference on Special Needs Education“ geprägt, die im Jahr 1994 – unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – im spanischen Salamanca stattfand. Im Zusammenhang

²¹ Hierzu tragen schon die Unstimmigkeiten und Unzufriedenheiten bei bzw. mit der Übersetzung in die deutsche Sprache bei, vgl. u.a. Petra Flieger/Volker Schönwiese, Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine Herausforderung für die Integrations- und Inklusionsforschung, in: Dies. (Hg.), Menschenrechte – Integration – Inklusion, Bad Heilbrunn 2011, 27–35; Brigitte Schumann, Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel — deutsche Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts, in: Zeitschrift für Inklusion 1. 2009, zu finden unter www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/17/23; sowie Monika Schumann, Die „Behindertenrechtskonvention“ in Kraft! – Ein Meilenstein auf dem Weg zur inklusiven Bildung in Deutschland?!, in: Zeitschrift für Inklusion 2. 2009, zu finden unter www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/viewArticle/52/56.

²² Nur in zwei (von insgesamt 50) anderen Artikeln der UN-BRK taucht der Begriff *inclusive* auf: in Artikel 27, in dem es um Arbeit und Beschäftigung geht, als Adjektiv des Arbeitsmarktes, und in Artikel 32, zur internationalen Zusammenarbeit, als Adjektiv ebendieser.

²³ Vgl. u.a. Ernst von Kardorff, Stigmatisierung, Diskriminierung und Exklusion von Menschen mit Behinderungen, in: Detlef Horster/Vera Moser (Hg.), Ethik in der Behindertenpädagogik. Menschenrechte, Menschenwürde, Behinderung. Eine Grundlegung, Stuttgart 2012, 118–129: 118.